Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Abteilung 34 - Innovation, Forschung, Universität und Museen
Amt für Wissenschaft und Forschung

Raiffeisenstraße 5 - 39100 Bozen
Tel. 0471 413726
forschung.ricerca@pec.prov.bz.it
forschung@provinz.bz.it
http://www.provinz.bz.it/innovation-forschung/innovation-forschung-universitaet

Antrag

auf Auszahlung eines (Teil-)Betrages für die Durchführung eines Forschungsprojektes

Fördervertrag zur Durchführung des Forschungsprojekts Nr.

Projekttitel:

CUP-Nummer des Projekts:

mögliche Kostenstelle:

Grundlage der Förderung:

- *Landesgesetz Nr. 14 vom 13. Dezember 2006 „Forschung und Innovation", in geltender Fassung*
- *Anwendungsrichtlinien im Bereich Förderung der wissenschaftlichen Forschung (Beschluss Nr. 1063 der Landesregierung vom 11. Dezember 2019)*
- *Wettbewerbsausschreibung für Forschungsprojekte „Research Südtirol/Alto Adige 2019" (Beschluss Nr. 429 der Landesregierung vom 4. Juni 2019)*
- *Zuweisung von Beiträgen zur Förderung – Wettbewerbsausschreibung Research Südtirol/Alto Adige 2019 (Dekret Nr. 16170/2020 des Abteilungsdirektors)*

Die/der Unterfertigte,

gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter der folgenden Einrichtung

mit Sitz in Straße

Steuernummer MwSt. Nr.

geboren in am

legt Rechnungen in der Höhe von Euro vor und

beantragt

☐ die Auszahlung eines Teilbetrages des mit obgenanntem Fördervertrag gewährten Beitrages im Ausmaß von _____ Euro; [1]

☐ die Auszahlung des Endbeitrages des mit obgenanntem Fördervertrag gewährten Beitrages im Ausmaß von _____ Euro.

Kontaktperson für die Rechnungslegung: _____

Telefonnummer: _____ E-Mail-Adresse: _____

Die/der Unterfertigte erklärt

in ihrer/seiner persönlichen Verantwortung und in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen gemäß D.P.R. Nr. 445/2000, Art. 76, im Falle unwahrer oder unvollständiger Angaben, dass

1. für die **<u>in dieser Rechnungslegung</u>** angeführten Ausgaben:

   ☐ bei keiner anderen Einrichtung/keinem anderen Programm um Fördermittel angesucht wurde,

   ☐ auch bei folgender Einrichtung/folgendem Programm _____ angesucht wurde und ein Beitrag in der Höhe von Euro _____ ☐ beantragt oder ☐ bewilligt wurde;

2. ☐ die abgerechneten Aktivitäten gemäß dem Aktions-Kostenplan des Projekts durchgeführt wurden

   ☐ eine Änderung der Aktivitäten und der Unterteilung der Ausgaben durch Mitteilung vom _____ mitgeteilt wurde.

3. die entsprechenden Ausgaben effektiv bestritten wurden und im Besitz des Begünstigten sind, welcher sich verpflichtet, diese 10 Jahre lang ab deren Ausstellung/Registrierung aufzubewahren.

4. ausschließlich Ausgabenbelege vorgelegt werden, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, die auf den Begünstigten ausgestellt sind, bereits bezahlt sind und sich auf die anerkannten Kosten und auf das geförderte Projekt beziehen;

5. das geförderte Projekt bisher ordnungsgemäß und vertragskonform durchgeführt wurde;

6. der gewährte Beitrag ausschließlich zur Durchführung jenes Projektes verwendet wird, für welches der Beitrag beantragt und gewährt wurde;

7. die Mehrwertsteuer und die Lohnsteuer ordnungsgemäß entrichtet wurden und die Mehrwertsteuer:

   ☐ zur Gänze absetzbar ist (Art. 19 Absatz 1 und Art 19ter des D.P.R. Nr. 633/72)

   ☐ teilweise im Ausmaß von _____ % absetzbar ist (Art. 19 Absatz 3 des D.P.R. Nr.633/72)

   ☐ nicht absetzbar ist (von der Mehrwertsteuer ausgenommene Tätigkeiten, Art. 4 und Art. 5 des D.P.R. Nr. 633/72; von der Mehrwertsteuer befreite Tätigkeiten, Art. 10 des D.P.R Nr. 633/72; Forfait Buchhaltung, Gesetz Nr. 66/92);

8. die staatlichen und die Landeskollektivverträge sowie die geltenden Bestimmungen im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und im Bereich Vorsorge und Sozialversicherung beachtet werden;

9. die geförderten Sachen im Projektzeitraum nicht veräußert, verpachtet oder leihweise zur Verfügung gestellt werden, sondern für die im Projekt vorgesehenen Zwecke verwendet werden;

[1] Die Höhe der angeforderten finanziellen Mittel orientiert sich am jeweiligen Bedarf der geförderten Einrichtung.

10. die angegebenen Daten unter Berücksichtigung des Datenschutzes für statistische Zwecke verwendet werden dürfen.

11. Präsentationen und Veröffentlichungen im Zuge des geförderten Projektes an gut sichtbarer Stelle den Hinweis enthalten, dass das Vorhaben von der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol gefördert wird;

Außerdem erklärt die/der Unterfertigte

im Wissen, dass unwahre Erklärungen strafrechtlich gemäß Art. 76 des D.P.R. vom 28/12/2000, Nr. 445 bestraft werden und dass die Verwaltung in Bezug auf die abgegebenen Erklärungen stichprobenartige Kontrollen durchführen wird,

dass der gewährte Beitrag (gemäß Dekret des Abteilungsdirektors Nr. 16170/2020), auf welchen sich dieser Antrag bezieht, hinsichtlich der Vorsteuereinbehaltspflicht von 4% gemäß Art. 28 Abs. 2 des D.P.R. vom 29.09.1973, Nr. 600, wie folgt einzustufen ist: (1)

Organisationen Nicht gewerbliche	☐ Obwohl der Begünstigte nicht ausschließlich oder vorwiegend eine Handelstätigkeit ausübt, dient der Beitrag zur Verminderung von Betriebslasten oder zur Deckung von Defiziten der Betriebsführung, die auch Einnahmen aus einer gelegentlichen Handelstätigkeit enthält; **(vorsteuereinbehaltspflichtig)** ☐ Der Beitrag dient ausschließlich zur Deckung von Ausgaben oder Betriebsverlusten, die sich bei der Durchführung von institutionellen Aufgaben ergeben; (2) **(nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)** ☐ Die begünstigte Körperschaft ist eine ehrenamtlich tätige Organisation – ONLUS – (im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen, Genossenschaften, Vereine, usw. laut Art. 10, D. Lg. N. 460/97 eingetragen); (3) **(nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)** ☐ Der Beitrag dient ausschließlich zum Ankauf und zur Modernisierung von Produktionsgütern (materielle oder immaterielle Anlagewerte); **(nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)** ☐ Der Beitrag bezieht sich nur auf Kosten für den Besuch bzw. für die Abwicklung von Weiterbildungsveranstaltungen/Kurse, Schulungen; **(nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)** ☐ Der Beitrag ist von der genannten Pflicht des Vorsteuerabzuges aufgrund einer anders lautenden Gesetzesbestimmung _____ befreit; (5) **(nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)**

(1) Zutreffendes ankreuzen

(2) Bez. Art. 143, Absatz 1 des D.P.R. 22.12.1986, Nr. 917; Die Einnahmen setzen sich in diesem Fall aus Mitgliedsbeiträgen oder Beiträgen öffentlicher Verwaltungen zusammen. Stammen die Einnahmen aus einer Handelstätigkeit, so werden diese in der Buchhaltung getrennt von den Einnahmen für institutionelle Tätigkeiten geführt, für welche der Zuschuss beantragt wird (Art. 144, Absatz 2 D.P.R. 917/86)

(3) Bez. Art. 16 D.Lgs. 460/97;

(4) d.h. eines steuerpflichtigen Subjektes, das eine Tätigkeit ausübt, welche laut Art. 55 des D.P.R. 917/86 ein Unternehmenseinkommen erzeugt;

(5) Art, Datum und Nummer der Gesetzesbestimmung eintragen

Unternehmen und gewerbliche Organisationen	☐ Der Beitrag dient zur Verminderung von Betriebslasten oder zur vollen Deckung von Betriebsverlusten einer Handels- oder Unternehmenstätigkeit; [4] **(vorsteuereinbehaltspflichtig)** ☐ Der Beitrag fließt einem landwirtschaftlichen Unternehmen zu, welches eine Personen- oder Kapitalgesellschaft ist;(**vorsteuereinbehaltspflichtig** Bez. Art. 6 Abs. 3 und Art. 55, Abs. 2, Buchst. c des DPR 917/86) ☐ Der Beitrag fließt einem landwirtschaftlichen Unternehmen zu, welches nicht eine Personen- oder Kapitalgesellschaft ist und nicht in den Rahmen des Art. 32 des D.P.R. 917/86 fällt; **(vorsteuereinbehaltspflichtig)** ☐ Der Beitrag fließt einem landwirtschaftlichen Unternehmen zu, welches nicht eine Personen- oder Kapitalgesellschaft ist und in den Rahmen des Art. 32 des D.P.R. 917/86 fällt; **(nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)** ☐ Der Beitrag dient ausschließlich zum Ankauf und zur Modernisierung von Produktionsgütern (materielle oder immaterielle Anlagewerte); **(nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)** ☐ Der Beitrag bezieht sich nur auf Kosten für den Besuch bzw. für die Abwicklung von Weiterbildungsveranstaltungen/Kurse, Schulungen; **(nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)** ☐ Der Beitrag ist von der genannten Pflicht des Vorsteuerabzuges aufgrund einer anders lautenden Gesetzesbestimmung _____ befreit; [5] **(nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)**

Die/der Unterfertigte verpflichtet sich zudem eventuelle Änderungen zu dieser Erklärung unverzüglich mitzuteilen, im Besonderen diejenigen, die vom Art. 149 des D.P.R. 22.12.1986, Nr. 917 vorgesehen sind (bezüglich des Verlustes der Qualifizierung als nicht gewerbliche Organisation).

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016:

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it, PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it.
Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it; PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it.
Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne vom Landesgesetz vom 13. Dezember 2006 Nr. 14 angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor/die Direktorin pro tempore der Abteilung Innovation, Forschung und Universität an seinem/ihrem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.
Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: lokale, nationale und europäische öffentliche Körperschaften oder öffentliche Einrichtungen, In-House-Gesellschaften oder Hilfskörperschaften der Autonomen Provinz Bozen, Universitäten und Forschungseinrichtungen, spezialisierte öffentliche oder private Vereine und Verbände, Freiberufler, externe Bewerter/innen. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln.
Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.
Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.
Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.
Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp. zur Verfügung.
Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang − diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

(ankreuzen)	☐	Der/Die gesetzliche Vertreter/in hat Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen

Aufklärung in Bezug auf Nachkontrollen

Im Sinne des LG Nr. 17/1993 (Art. 2, Abs. 3) ist die zuständige Landesverwaltung angehalten, stichprobenartige Nachkontrollen im Ausmaß von mindestens 6% durchzuführen.

(Ort und Datum)

(Unterschrift und Stempel)